

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Schussenreute" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2022 aufgrund von § 17 Abs.1 Baugesetzbuch die nachfolgende Verlängerung der am 25.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

Auf Grund von §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch die Verlängerung der am 25.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Schussenreute" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 25.09.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Schussenreute" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Diese Verlängerungssatzung wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eriskirch, den 09.08.2022

gez. Arman Aigner